

Schweizer Unterwasser-Sport-Verband

Unterwasser-Rugby

Unterwasser-Rugby-Ordnung	Seite 2
Disziplinar- und Schlichtungs-Ordnung (D.S.O.)	Seite 8
Schiedsrichter-Ordnung	Seite 11

- ① Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Ordnungen die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Verwendete Abkürzungen

CMAS	Weltverband für Unterwassersport «Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques»
SUSV	Schweizer Unterwasser-Sport-Verband
UWR	Unterwasser-Rugby
UWR-O	Unterwasser-Rugby-Ordnung
DSO	Disziplinar- und Schlichtungs-Ordnung
SO	Schiedsrichter-Ordnung

UNTERWASSER-RUGBY-ORDNUNG

I. Organisation

Die Unterwasser-Rugby-Subkommission ist Bestandteil des SUSV.

1 Mitglieder der UW-Rugby-Subkommission

Die UW-Rugby-Subkommission setzt sich zusammen aus:

Kürzel	Erläuterung
• Chef UWR	<i>Chef/in Unterwasser-Rugby</i>
• Chefschiedsrichter	<i>Chefschiedsrichter/in UWR/SUSV</i>
• Cheftrainer	<i>Cheftrainer/in</i>
• Finanzverwalter	<i>Finanzverwalter/in</i>
• Sprecher der Aktiven	<i>Spieler/innen – Vertreter/in</i>
• PR-Verantwortlicher	<i>Verantwortliche/r Public Relations</i>

Personalunion ist möglich, jede Person besitzt eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt Chef UWR den Stichentscheid.

Für alle amtlichen SUSV-Funktionen (*alle Subkommissionsmitglieder, Nationalmannschaft-Trainer, alle Schiedsrichter*) ist eine SUSV-Mitgliedschaft zwingend, da diese Personen den SUSV vertreten.

2 Wahl und Ernennung der Subkommissions-Mitglieder

- Chef UWR wird gewählt durch die UWR betreibenden Vereine.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Die anderen Mitglieder werden durch Chef UWR auf Vorschlag der UWR betreibenden Vereine ernannt (1 Stimme pro **SUSV**-Verein).
Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

3 Sitzungen

3.1 Die Subkommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist zuständig für die Ausarbeitung von Vorschlägen und die Festlegung nachstehender Punkte:

- Allgemeine und besondere Austragungsbestimmungen

- Art und Umfang von Ausbildungs- und Förderungsmaßnahmen innerhalb der Schweiz
- Erstellen und Verwalten des Budgets für alle den SUSV betreffenden Massnahmen
- Pflege des Regelwerkes, UWR-Ordnung und D.S.O.

3.2 Mindestens einmal im Jahr treten die Vertreter der in den Ligen spielenden Vereinen zu einer Liga-Sitzung zusammen.

Chef UWR führt den Vorsitz.

Jeder SUSV Verein besitzt eine Stimme.

Die Ligasitzung ist für folgende Punkte zuständig:

- Termine
- Allgemeine und besondere Austragungsbestimmungen
- Vorschlägen von Personen für die Subkommission

4 Gebühren und Zuschüsse

4.1 Die Subkommission ist zuständig für die Festlegung der Gebühren für Lizenzen gemäss 9.

4.1.1 Die Lizenzen dürfen nie günstiger sein, als die SUSV Einzelmitgliedschaft.

4.2 Bei Turnieren werden die Gebühren vom Veranstalter festgelegt. Gebühren für SUSV-Pokalturniere, Schweizer Meisterschaft, etc. müssen durch Chef UWR genehmigt werden.

Die Einbehaltung bzw. Rückerstattung von Startgebühren werden vom Veranstalter in der Ausschreibung festgelegt.

Protestgebühren bei SUSV-Turnieren werden von der Subkommission einheitlich festgelegt, ebenso Schiedsrichter-Ausfallgebühren.

- Protestgebühren sind generell an die Subkommission zu überweisen
- Schiedsrichterausfallgebühren sind zur Fahrtkostenerstattung von Ersatz-Schiedsrichtern zu verwenden. Eventuelle Überschüsse gehen ebenfalls an die Subkommission.

II. Spielordnung

5 Regeln und Bestimmungen

Alle Spiele werden nach den gültigen Regeln der CMAS und den Bestimmungen des SUSV ausgetragen.

6 Verbindlichkeit

Diese Spielordnung ist verbindlich für den gesamten Spielbetrieb des SUSV.

Ausnahmen hiervon werden auf Antrag eines Subkommission-Mitgliedes von der Subkommission entschieden. In dringenden Fällen, die eine Abstimmung mit den zuständigen Personen nicht möglich machen, kann Chef UWR entscheiden.

7 Ligen-Aufteilung

7.1 Die oberste Spielklasse ist die «Nationalliga»

7.2 Die zweite Spielklasse trägt die Bezeichnung «1. Liga»

7.3 Die Zuordnung zu den einzelnen Spielklassen ergibt sich aus dem Tabellenstand am Ende der Spielsaison bzw. aus entsprechenden Qualifikationsturnieren.

Die Zusammensetzung der einzelnen Spielklassen wird durch Chef UWR bekanntgegeben.

Mannschaftsneumeldungen werden in die unterste Spielklasse eingestuft.

7.4 Der Letzte der Nationalliga steigt ab, der Erste der zweiten Spielklasse steigt auf. Der Vorletzte der Nationalliga spielt gegen den Zweiten der 2. Spielklasse um Auf- oder Abstieg. Das Entscheidungsspiel soll in einem neutralen Bad ausgetragen werden. Ort und Termin werden durch Chef UWR festgelegt.

7.5 Die Nationalliga wird auf 6 Mannschaften begrenzt.

7.6 In den anderen Spielklassen können bei Überschreiten dieser Anzahl weitere Aufteilungen vorgenommen werden.

- 7.7 Veränderungen bezüglich der Anzahl der Mannschaften innerhalb einer Spielklasse oder beabsichtigte Neuaufteilungen werden an der Liga-Sitzung beschlossen.

8 Spielsaison

Die Spielsaison für UWR beginnt frühestens am 1. September und endet am 30. Juni, jedoch nicht vor der Schweizer Meisterschaft.

Vor Saisonbeginn ist eine Teilnahmemeldung der spielberechtigten Vereine an Chef UWR zu richten.

9 Spielberechtigung (Spiellizenz)

- 9.1 SUSV – Mitgliedschaft berechtigt zum Erhalt einer Lizenz
Mangel an SUSV – Mitgliedschaft bedingt Erwerb einer Lizenz

- 9.2 Die erste Lizenz benötigt eine Tauchsportärztliche Untersuchung.
Dies um eventuelle Schädigungen vorab zu erkennen.

*Hinweis: Es wird eine regelmässige Tauchsportärztliche Untersuchung empfohlen. Dies ist allerdings ein privatrechtliches Thema.
Stand 2020 gilt allgemein die Empfehlung, alle 2 Jahre, ab 40 Jährig dieses Attest zu machen. Bei Versäumnis kann eine Versicherung im Unglücksfall Regress nehmen.*

- 9.3 Es dürfen nur gemeldete Spieler, welche eine gültige Lizenz besitzen, eingesetzt werden. Jeder Spieler ist nur für die eingetragene Mannschaft spielberechtigt. Der Spieler kann nicht gleichzeitig eine Spielberechtigung für einen weiteren Verein haben. Die Subkommission kann Ausnahmen bewilligen. *Z.B. Doppelstart: Damen und Junioren erhalten die Berechtigung, in zwei verschiedenen Mannschaften zu spielen, wenn sie in einer reinen Damen bzw. Junioren Mannschaft in der Herrenliga, bzw. eigenen Liga spielen.*
- 9.4 Der die Spielberechtigung beantragende Verein muss nicht identisch sein mit dem Verein, bei dem der Spieler Mitglied ist.
- 9.5 Spielberechtigt für die Schweizer Meisterschaft sind alle Lizenzinhaber mit Wohnort oder Arbeitsort in der Schweiz. Für schriftlich begründete Gesuche kann die Subkommission Ausnahmen bewilligen.

- 9.6 Chef UWR erteilt die Spielberechtigung auf Basis der vom Verein vorliegenden Meldeliste, der vollständig ausgefüllten Lizenzen. Nachmeldungen während der Saison sind über den Verein jederzeit möglich. Die Meldung eines Spielers setzt dessen Einverständnis voraus. Nachmeldungen können nur für Spieler vorgenommen werden, die noch keine Lizenz für die laufende Spielsaison haben.
- 9.7 Während der laufenden Saison ist der Wechsel eines Spielers von einer Mannschaft zur anderen Mannschaft nicht zulässig.

10 Spielprotokolle

Für alle Spiele sind Spielprotokolle zu führen (Musterblatt SUSV). Die Protokolle werden vom Ausrichter erstellt. Spielprotokolle müssen innerhalb der dem Spieltag folgenden drei Werktage beim Chef UWR eingegangen sein.

- 10.1 Der gastgebende Verein hat für folgende Punkte zu sorgen:
- a. Aufbau des Spielfeldes
 - b. Tore und Spielbälle
 - c. Funktionstüchtige Signalanlage und Stoppuhren
 - d. Pressluftatemgeräte (Einzelflaschen) mit Lungenautomaten und Bleigürtel
 - e. Protokolltisch und Spielprotokolle
 - f. Verantwortlich für das Vorhandensein von Schiedsrichtern und Protokollführern.
① Kann auch von anderen Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

11 Spielplan

- 11.1 Für Turniere wird der Spielplan vom Organisator erstellt.
- 11.2 Für Tabellenspiele wird der Spielplan von der Subkommission erstellt. Die Startreihenfolge der einzelnen Teams wird durch Chef UWR unter Hinzuziehung zweier Zeugen ausgelost.

12 Termine

- 12.1 Termine werden allen Spiel berechtigten Mannschaften mindestens 1 Monat vor Spieltermin schriftlich durch Chef UWR mitgeteilt.
- 12.2 Terminverschiebungen sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme hiervon ist nur, wenn die Begegnung durch höhere Gewalt nicht ausgetragen werden kann. Von dieser Situation ist dann der betroffene Verein und Chef UWR unverzüglich zu informieren.
- 12.3 Spielantrittspflicht
Erscheint eine Mannschaft zu einem angesetzten Termin nicht, so wird für diese Mannschaft jedes Spiel mit 0:3 Punkten und 0:20 Toren als verloren gewertet. Sämtliche in der Ausschreibung festgelegten Gebühren müssen trotzdem entrichtet werden.

13 Proteste

Einsprüche und Proteste sind durch die Einspruch erhebende Mannschaft bei der Turnierleitung bzw. Chef UWR einzureichen.

14 Schiedsrichter

- 14.1 Schiedsrichter müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz sein.
- 14.2 Die Schiedsrichterlizenz ist ein Jahr gültig (Saison).
- 14.3 Für alle Schiedsrichter ist es obligatorisch, einmal pro Jahr einen vom SUSV anerkannten Wiederholungslehrgang zu besuchen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Spielordnung, sowie Unsportlichkeiten, die weder direkt (Reglement) geahndet werden können, noch im Reglement oder der Spielordnung erwähnt sind, werden nach Stellungnahme der Betroffenen durch die Subkommission in Anlehnung an die SUSV-Disziplinar- und Schlichtungsordnung geahndet.

Chef UWR

Chefschiedsrichter

Mathias Dufour

Marcel Vetter

DISZIPLINAR- UND SCHLICHTUNGS-ORDNUNG

Die Gültigkeit der Disziplinar- und Schlichtungs-Ordnung (D.S.O.) UW-Rugby bezieht sich auf alle Geschehnisse im Bereich des Austragungsortes

- 1 **Tätlichkeiten eines Spielers (Verweis auf CMAS Regel 6.6)**
 - 1.1 Die Herausstellung eines Spielers (keine normale Zeitstrafe) nach Regel 6.6 während eines Spiels bedeutet die Sperre für das laufende und das darauffolgende Spiel in derselben Qualifikation.

Die Turnierleitung muss Anhang 5 «Meldung einer Hinausstellung Unterwasser-Rugby» des Regelwerks vollständig ausfüllen und an Chef UWR leiten.
 - 1.2 Bei Turnieren entscheidet die Turnierleitung über:
 - Sperre für mehrere Spiele
 - Sperre für das gesamte Turnier

Die Turnierleitung muss über den Vorfall Anhang 5 «Meldung einer Hinausstellung Unterwasser-Rugby» des Regelwerks vollständig ausfüllen und an Chef UWR leiten, zur Entscheidung weiterer Massnahmen.
 - 1.3 Bei Punktespielen muss über die in der Regel festgelegten Massnahmen hinaus Anhang 5 «Meldung einer Hinausstellung Unterwasser-Rugby» des Regelwerks vollständig ausgefüllt an Chef UWR geleitet werden zur Entscheidung weiterer Massnahmen.
 - 1.4 Weiterreichende Disziplinar massnahmen
Chef UWR kann aufgrund des schriftlichen Berichtes (Anhang 5 des Regelwerks), in dem die beteiligten Schiedsrichter benannt sein müssen, und der Geschehnis Darstellung des Mannschaftsführers des Spielers, der die Tätigkeit verursachte, eine Sperrung des Spielers für zwei alleine verhängen. Sperren, die über zwei Spiele hinausgehen, werden von der Sub-Kommission ausgesprochen. Die Parteien müssen gehört werden.
 - 1.5 Im Wiederholungsfalle kann ein Lizenz-Entzug auf Zeit durch die Subkommission ausgesprochen werden.

2 **Nicht-Anerkennen einer Schiedsrichterentscheidung**

Das Spiel wird für eine kurze Bedenkzeit unterbrochen.

Bleibt der Spieler bzw. die Mannschaft bei der Nicht-Anerkennung, wird das Spiel abgebrochen und für die dafür verantwortliche Mannschaft mit 0:3 Punkten und 0:20 Toren als verloren gewertet.

Bei einem Turnier würde dies die Disqualifikation der Mannschaft zur Folge haben.

Darüber hinaus wird ein schriftlicher Bericht an Chef UWR gesandt.

Die Subkommission kann weitere Massnahmen wie Geldbusse bzw. Sperre für weitere Turniere aussprechen.

3 **Verursachen von Sachbeschädigungen innerhalb des Austragungsortes**

Unberührt von der zivilrechtlichen Seite des Schadenersatzes wird zur Entscheidung weiterer Massnahmen ein schriftlicher Bericht erstellt. Weiteres Verfahren siehe 1.2 bzw. 1.3.

4 **Startrechtsverletzungen**

Der Mannschaftsführer ist für die Ordnungsmässigkeit der Ausrüstung und der Ausweise verantwortlich.

Werden Unregelmässigkeiten nach offizieller Mannschaftsaufstellung festgestellt

- gilt das Spiel für die Mannschaft, bei der die Unregelmässigkeit festgestellt wurde, als verloren.
- wird über den Vorfall ein schriftlicher Bericht angefertigt. Weiteres Verfahren in Bezug auf den betreffenden Spieler siehe 1.2 bzw. 1.3.

5 **Spielabbruch durch einen Schiedsrichter**

Kann ein Spiel nicht durch- bzw. weitergeführt werden, weil die erforderlichen Anlagen bzw. Geräte zur Durchführung der Spiele nicht vorhanden bzw. nicht ordnungsgemäss oder nicht funktionsfähig sind, oder muss aus einem anderen Grund das Spiel abgebrochen werden, so ist die Turnierleitung bzw. Chef UWR für die Entscheidung weiterer Massnahmen zuständig.

6 **Strafenkatalog**

- In Arbeit

Chef UWR

Chefschiedsrichter

Mathias Dufour

Marcel Vetter

SCHIEDSRICHTER-ORDNUNG

1. Schiedsrichter (Spielleiter) kann nur sein, wer im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises des **SUSV** ist.
2. Die Lehrgänge werden von den ausbildungsberechtigten UWR – Schiedsrichtern organisiert.
3. Wir unterscheiden folgende Stufen:
 - Protokollführer
 - Schiedsrichter C (1. Liga)
 - Schiedsrichter B (Nationalliga)
 - Schiedsrichter A (Länderspiele ohne EM/WM)
 - Schiedsrichter AA (A mit Ausbildungsberechtigung)
 - Schiedsrichter CMAS (Europa- und Weltmeisterschaft)
4. C - und B - Schiedsrichter können als Kombination im Einsatz unter Wasser B - Spiele leiten.

B - und A - Schiedsrichter können als Kombination im Einsatz unter Wasser A - Spiele leiten.

Wird ein Schiedsrichter als Spielleiter eingesetzt, kann er nur Spiele in seiner Qualifikation leiten.
5. Prüfungen:
 - Theoretische Prüfung für Protokollführer, C - und B - Schiedsrichter
 - Praktische Prüfung für C - und B - Schiedsrichter

Die praktische Prüfung kann nach einigen Trainingsspielen innerhalb von 8 Wochen wiederholt werden.

Die theoretische Prüfung kann erst nach Teilnahme an einem Lehrgang wiederholt werden.
6. Für alle Schiedsrichter ist es obligatorisch, einmal im Jahr einen vom SUSV anerkannten Wiederholungskurs zu besuchen. Dadurch wird die Lizenz automatisch um ein Jahr (Saison) verlängert.

Hinweis: Es wird eine regelmässige Tauchsportärztliche Untersuchung empfohlen.

Dies ist allerdings ein privatrechtliches Thema.

Stand 2020 gilt allgemein die Empfehlung, alle 2 Jahre, ab 40-jährig dieses Attest zu machen. Bei Versäumnis kann eine Versicherung im Unglücksfall Regress nehmen.

7. Wird in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Kurs besucht, muss zur Verlängerung der Lizenz ein C- oder B-Lehrgang besucht und die entsprechende Prüfung abgelegt werden.
8. Die Prüfungen Protokollführer, Schiedsrichter C und B können nur von einem ausbildungsberechtigten Schiedsrichter abgenommen werden. Für Vorbereitungen zu solchen Prüfungen können entsprechend qualifizierte A - Schiedsrichter zugezogen werden.
9. Vorbereitende Lehrgangsunterlagen sind von den ausbildungsberechtigten Schiedsrichtern den jeweiligen Prüflingen zur Verfügung zu stellen.
10. Die Gültigkeit jeder Schiedsrichter-Lizenz und der Prüfungsberechtigung ist auf ein Jahr beschränkt (Saison). Mit dem Verlängerungsantrag muss ein Tätigkeitsnachweis eingereicht werden.
11. Die Schiedsrichter sind mit der Entgegennahme ihrer Lizenz zur absoluten Neutralität und sportlichen Fairness verpflichtet. Ausserdem sind sie verpflichtet, im Bedarfsfall zur Verfügung zu stehen (Zumutbarkeit).
12. Rückstufungen der einzelnen Schiedsrichter-Qualifikation sowie der Lizenz-Entzug für einen Schiedsrichter sind generell möglich, werden soweit es sich um Verstösse gegen die Schiedsrichter-Ordnung handelt, vom Chefschiedsrichter in Abstimmung mit Chef UWR vorgenommen. Bei Lizenz-Entzug höher qualifizierter Schiedsrichter mit Ausbildungsberechtigung wird das Gremium der ausbildungsberechtigten Schiedsrichter unter Vorsitz des Chefschiedsrichters mit 2/3 Mehrheit zu dieser Massnahme berechtigt (nach Anhörung des Betroffenen).
13. Voraussetzungen:

Protokollführer

- ◆ Mindestalter 16 Jahre

C - Schiedsrichter

- ◆ Mindestalter 16 Jahre
- ◆ Kenntnis des Regelwerks
- ◆ Protokollführerlehrgang
- ◆ Grundausbildung als Gerätetaucher

B - Schiedsrichter

- ◆ Mindestalter 18 Jahre
- ◆ C - Schiedsrichter-Prüfung bestanden
- ◆ Einsatz als Schiedsrichter an mindestens 10 Turnieren

A - Schiedsrichter

Aufgrund ihrer Kenntnisse und Leistungen werden B - Schiedsrichter vom Chefschiedsrichter UWR/SUSV zu A - Schiedsrichter-Lehrgängen eingeladen und nach ihrer Qualifikation zu A - Schiedsrichtern ernannt.

AA - Schiedsrichter

Die A - Schiedsrichter mit Ausbildungsberechtigung werden vom Chefschiedsrichter UWR/SUSV im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Subkommission UW-Rugby und den schon bestätigten Ausbildnern ernannt und veröffentlicht.

CMAS - Schiedsrichter

Aus dem Kreis der A - Schiedsrichter werden auf Vorschlag des Chefschiedsrichters UWR/SUSV die CMAS - Schiedsrichter benannt und durch Chef UWR der CMAS gemeldet. Es sind die CMAS - Richtlinien zu beachten.

14. Die Ausrüstung der Mannschaften muss vor jedem Spiel auf Vorschriftsmässigkeit hin untersucht werden. Dazu gehört z.B. auch Fingernagelkontrolle. Die Startberechtigung der Spieler wird von einer dem Schiedsrichter-Team zugehörigen Person kontrolliert. Die Teilnahme am Wettkampf wird in den Spielerpass/Schiedsrichterpass eingetragen.
15. Der Spielleiter ist berechtigt, ein Spiel abzubrechen, wenn seiner Meinung nach die UWR - Regeln der CMAS und des SUSV nicht beachtet werden.

16. Das Spielprotokoll wird gültig durch die Unterschrift der Schiedsrichter, des Spielleiters und der Mannschaftsführer.
17. Schiedsrichter und Spielleiter können nur Spielwertungen bekanntgeben, die aufgrund von Torergebnissen erzielt werden. Wertungen wegen Spielabbruch oder Spielabsage etc. unterliegen der zuständigen Turnierleitung bzw. der Subkommission UW-Rugby.
18. Proteste gleich welcher Art gegen Schiedsrichter bedürfen der Schriftform und müssen an den Chefschiedsrichter gerichtet werden.
19. Jeder Schiedsrichter verpflichtet sich mit der Entgegennahme des Schiedsrichterausweises zur
 - sportlichen Fairness
 - absoluten Neutralität
 - gewissenhaften und objektiven Beurteilung.
 - korrektem Auftreten
 - Bereitschaft zur Fortbildung
 - bei Bedarf zur Verfügung zu stehen (Zumutbarkeit).
20. Ausserordentliche Vorkommnisse sind vom Spielleiter dem Chefschiedsrichter zuzuleiten. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Geschehnis-Bericht, vgl. Anhang 5 «Meldung einer Hinausstellung Unterwasser-Rugby» des Regelwerks, zu erstellen und vom Spielleiter mit zu unterschreiben.

Chefschiedsrichter

Marcel Vetter